

**Geschäftsordnung des Kirchengemeinderats
der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Quickborn
nach [§ 46](#) Kirchengemeindeordnung**

Vom 19.03.2026

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Quickborn hat sich in seiner Sitzung am 19.03.2026 aufgrund von [§ 46](#) Kirchengemeindeordnung (KGO) folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1

Ort und Zeit der Sitzung

Der Kirchengemeinderat tagt in der Regel einmal im Monat an einem Donnerstag ab 19:30 Uhr im Quickborner Gemeindehaus (Ellerauer Straße 2, 25451 Quickborn). Als Sitzungsende ist spätestens 22:30 Uhr anzustreben.

§ 2

Sitzungsunterlagen

Die Einladung erfolgt in der Regel elektronisch per E-Mail. Die zusätzlichen Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Protokoll, weitere Beratungsunterlagen) werden in einem Cloudspeicher hochgeladen oder gemeinsam mit der Einladung elektronisch per E-Mail versendet. Mitglieder des Kirchengemeinderats ohne Zugang zum Cloudspeicher erhalten die Unterlagen per E-Mail und Mitglieder ohne E-Mail-Zugang erhalten die Unterlagen schriftlich. Vertrauliche Unterlagen sind beim Versand per E-Mail durch den Einsatz aktueller Verschlüsselungstechnologien zu schützen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Der Kirchengemeinderat tagt gemäß [§ 28](#) Abs. 1 KGO in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Zur Förderung des Dialogs mit der interessierten Gemeindeöffentlichkeit findet vor Eintritt in die Tagesordnung eine bis zu 30 Minuten dauernde Anhörung statt.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann im Einzelfall beschließen zu bestimmten Themen eine öffentliche Sitzung durchzuführen.
- (3) Im Rahmen einer öffentlichen Sitzung oder der Anhörung, vor der nicht öffentlichen Sitzung dürfen keine Themen erörtert werden, bei denen überwiegende kirchliche oder persönliche Interessen dies ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall bei Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften, der Vergabe von Aufträgen, Fusionsangelegenheiten oder bei Angelegenheiten, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse Einzelner berühren.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Der Kirchengemeinderat setzt nach [§ 37](#) KGO folgende ständige Ausschüsse ein:
 - a) Geschäftsführender Ausschuss (GA)
 - b) Bauausschuss (BA)

- c) Friedhofsausschuss (FA)
- d) Mission Possible (MP)
- e) Kinder- und Jugendausschuss (KJA)
- f) Öffentlichkeitsausschuss (ÖA)

Die Ausschüsse tagen nach [§ 40](#) Abs. 1 KGO in nicht öffentlicher Sitzung und wählen aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, dem auch die Geschäftsführung der Ausschussarbeit obliegt.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss (GA)

- (1) Dem GA wird nach [§ 24](#) KGO die Geschäftsführung übertragen.
- (2) Der GA übernimmt die Aufgaben des nach [§ 43](#) KGO vorgeschriebenen Finanzausschusses
- (3) Der GA berät den Kirchengemeinderat in folgenden Angelegenheiten und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor:
 - a) Finanzangelegenheiten
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Angelegenheiten, die der Kirchengemeinderat zur Vorbereitung an den GA überträgt

§ 6

Bauausschuss (BA)

- (1) Der BA berät den Kirchengemeinderat bei sämtlichen Bau- und Instandhaltungsangelegenheiten und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor.
- (2) Dem BA wird die Entscheidungskompetenz mit dem im Haushalt der Kirchengemeinde dafür bereitgestellten Mittel für sämtlichen Bau- und Instandhaltungsangelegenheiten übertragen, sofern Einzelausgaben einen Betrag von 1000€ nicht überschreiten.
- (3) Der BA holt nach Möglichkeit wie folgt Angebote ein:
 - a) bis 1000€ frei
 - b) bis 5000€ 2 Angebote
 - c) über 5000€ 3 Angebote

§ 7

Friedhofsausschuss (FA)

- (1) Der FA berät den Kirchengemeinderat bei sämtlichen Friedhofsangelegenheiten und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor.
- (2) Neben den gesetzlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats wird die Leitungsperson des Friedhofs in den FA berufen.

§ 8

Mission Possible (MP)

Der Ausschuss MP berät den Kirchengemeinderat bei Angelegenheiten, die die Gottesdienste, Kirchenmusik, den Konfirmandenunterricht, Seniorenarbeit, Kirche & Kultur und Gemeindeveranstaltungen betreffen und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor. Des Weiteren erarbeitet der Ausschuss in enger Zusammenarbeit

mit dem ÖA eine vernetzende Jahresplanung zwischen kommunaler Gemeinde und Kirchengemeinde.

§ 9

Kinder- und Jugendausschuss (KJA)

(1) Der KJA setzt sich aus maximal drei gesetzlichen Mitgliedern des Kirchengemeinderats, Philipp Wirtz in der Rolle als Diakon und Hauptverantwortlichen für die Kinder- und Jugendarbeit und weiteren Berufenen zusammen. Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr müssen nach [§ 45a](#) Abs. 2 KGO die Stimmenmehrheit haben.

(2) Der KJA kann eigenständig Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten siebenundzwanzigsten Lebensjahr zum Ausschuss dazu berufen.

(3) Der KJA berät den Kirchengemeinderat bei sämtlichen Angelegenheiten, bei denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in der Gemeinde beteiligt oder betroffen sind, und bereitet dafür entsprechende Beschlussentwürfe vor.

§ 10

Öffentlichkeitsausschuss (ÖA)

Der ÖA berät den Kirchengemeinderat bei sämtlichen Angelegenheiten der Öffentlichkeitsarbeit und bereitet dafür, wenn notwendig entsprechende Beschlussentwürfe vor. Der ÖA arbeitet dabei eng mit dem Ausschuss MP zusammen.